

Richtlinien zur Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte in der Stadt Landsberg am Lech

Präambel

Kultur ist für die Stadt Landsberg am Lech unverzichtbar. Sie bereichert und belebt das tägliche Leben und prägt das gesellschaftliche Miteinander.

Neben den öffentlichen Kultureinrichtungen leisten eine Vielzahl an Vereinen, Privatpersonen und örtlichen Vereinigungen wertvolle Beiträge zum Landsberger Kulturleben. Gemeinsam sind sie Garant für die hohe Lebensqualität der Stadt und sorgen für die Attraktivität, die Landsberg am Lech auch als Wirtschaftsstandort braucht.

Viele Bereiche des kulturellen Lebens lassen sich nicht kostendeckend verwirklichen. Deshalb ist es der Stadt Landsberg am Lech ein Anliegen, die Kulturträger in ihren Aktivitäten zu unterstützen und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

I. Art der Förderung

Folgende Möglichkeiten der Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten kommen insbesondere in Betracht:

- finanzielle Zuschüsse für Kulturprojekte als Fehlbedarfsfinanzierung und / oder
- Gewährung von Sach- bzw. Personalleistungen und / oder
- Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten oder Einrichtungen

II. Fördergrundsätze

1. Es werden öffentliche kulturelle Nonprofit-Veranstaltungen und Projekte gefördert, die eine wesentliche Bereicherung des Kulturlebens in Landsberg am Lech darstellen und das städtische Kulturangebot ergänzen und in der Stadt Landsberg am Lech stattfinden. Die Stadt Landsberg am Lech legt dabei besonderen Wert auf:
 - neuartige künstlerische Ansätze oder spartenübergreifende Projekte
 - qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen
 - Projekte mit integrativem oder inklusivem Charakter
 - Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bevorzugt ansprechen oder einen generationenübergreifenden Ansatz verfolgen
 - Projekte, denen ein besonderes bürgerschaftliches Engagement zugrunde liegt
 - Projekte und Vorhaben, die eine größtmögliche soziale Teilhabe garantieren
 - Projekte der Kulturellen Bildung, die in Kooperation mit verschiedenen Kulturträgern durchgeführt werden und die über das reguläre Programm der ggf. beteiligten Einrichtungen hinaus besondere Impulse und Innovationen entwickeln.
 - Projekte, die sich einer ökologisch nachhaltigen Projektgestaltung verpflichten.

2. Nicht gefördert werden können i.d.R.:
 - gewerbliche Veranstalter oder Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
 - Veranstaltungen oder Projekte, die der Werbung zu anderen Zwecken dienen
 - Jubiläumsveranstaltungen
 - Wohltätigkeitsveranstaltungen
 - Veranstaltungen rein geselligen Charakters
 - Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Vereinsmitglieder richten

III. Zuwendungsvoraussetzung

Finanzielle Unterstützung wird grundsätzlich nur im Rahmen einer, der Höhe nach beschränkten, Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Es werden in der Regel nur Veranstaltungen und Projekte gefördert, bei denen in angemessener Höhe Eintrittsgelder, Teilnehmerbeiträge oder dergleichen erhoben werden.

Eigenmittel, Spenden und Sponsorengelder sowie andere Förderungsmöglichkeiten sind vorrangig einzusetzen. Der Antragsteller hat die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Antragsteller muss den (Wohn)-Sitz in der Stadt Landsberg am Lech, dem Landkreis Landsberg am Lech oder einen besonderen Bezug zur Stadt Landsberg am Lech haben. Es wird vorausgesetzt, dass die Projektmaßnahme bis zur Zustellung der Entscheidung über den Förderantrag noch nicht begonnen wurde.

IV. Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung beträgt i.d.R. 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens 2500,00 Euro.
2. Bei Veranstaltungen und Projekten, die einen Förderbedarf von mehr als 2500,00 Euro vorsehen, ist eine Einzelbewilligung des Förderantrages ausschließlich durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss möglich.

V. Verfahren

1. Die Förderung wird nur auf Antrag mit dem dafür vorgesehenen Formblatt gewährt.
2. Ein Antrag auf Förderung bis 2500,00 Euro (gemäß IV.1) kann ganzjährig gestellt werden, ist jedoch spätestens acht Wochen vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Landsberg am Lech, Abteilung Kultur und Bildung mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.
3. Ein Antrag auf Förderung über 2500,00 Euro (gemäß IV.2) ist bis zum 15. Oktober für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Stadt Landsberg am Lech, Abteilung Kultur und Bildung mit dem dafür vorgesehenen Formblatt einzureichen.

4. Dem Antrag ist eine genaue, beurteilungsfähige Projektbeschreibung und eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht inklusive anderweitiger öffentlicher und privater Zuwendungen (Formblatt) beizulegen, die nachweist, dass die gesamte Finanzierung und die ordnungsgemäße Abwicklung der Maßnahme gesichert ist.
5. Die Abteilung Kultur und Bildung behält sich vor, bei den Antragstellenden weitere notwendige Unterlagen anzufordern. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht rechtzeitig vervollständigt werden, verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die nachweislich falsche Angaben enthalten, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.
6. Zuwendungsfähige Kosten sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten, insbesondere: Honorare und Gagen; Kosten für Werbung und PR; Kosten für Veranstaltungstechnik; Fahrt- und Transportkosten; Material- und Ausstattungskosten; und Gebühren.

Mieten sind nur zuwendungsfähig, wenn es sich um Anmietung fremder Veranstaltungsräume handelt. Eine Umlage selbstgenutzter Büros oder Schulungsräume ist nicht zuwendungsfähig.

Eigenhonorare sind nur in Form von Aufwandsentschädigungen bis max. 30,00 Euro/Stunde ansetzbar und dürfen 25 v.H. der Gesamtprojektkosten nicht überschreiten.

Werden aus den Zuwendungen auch Personalausgaben für Dritte finanziert, so dürfen Honorare und Entgelte ein angemessenes Niveau nicht übersteigen. Für die Berechnung sind die jeweils branchenüblichen Stundensätze zugrunde zu legen.

7. Nicht zuwendungsfähig sind: Kosten für den Betrieb einer veranstaltungsbegleitenden Gastronomie, kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Verzinsungen), Rückstellungen und Rücklagen, anteilig auf das geförderte Projekt umgelegte Mietkosten (z.B. Büromieten oder Schulungsräume), Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger entstanden sind, sowie Kosten für Beschaffung von Anlagevermögen.
8. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen und prüfungsfähigen Verwendungsnachweises mit einer Darstellung der Gesamtfinanzierung einschließlich erbrachter Eigenbeteiligung oder -leistung. Abweichend von den Bestimmungen der im Übrigen geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-PBayern, ist der Verwendungsnachweis grundsätzlich spätestens acht Wochen nach Abschluss einer geförderten Maßnahme der Abteilung Kultur und Bildung mit dem dafür vorgesehenen Formblatt vorzulegen.
9. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 5. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.
10. Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge grob fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung für die auf die Antragstellung folgenden zwei Jahre. Bereits ausgezahlte Förderungen sind zurückzuzahlen.

11. Entscheidungen der Stadt Landsberg am Lech über gestellte Förderanträge müssen nicht begründet werden.
12. Antragsteller können i.d.R. nur einmal pro Jahr einen Antrag auf Förderung stellen. Projekte können i.d.R. nur einmalig gefördert werden. Eine wiederholte Förderung ist dann möglich, wenn das Projekt eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreicht oder sich durch einen außergewöhnlichen qualitativen Standard auszeichnet. Projekt in diesem Sinne kann auch eine Veranstaltungsreihe sein.
13. Es gelten für die Projektförderung die Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-PBayern.
14. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung durch die Einbindung des Logos der Stadt Landsberg am Lech und den Zusatz „gefördert durch die Stadt Landsberg am Lech“ in allen Druckerzeugnissen (Plakate, Flyer, Programmhefte etc.) aufmerksam zu machen. Ebenso ist die Förderung in allen Veröffentlichungen (Pressemitteilungen und Vorankündigungen in Print- und Onlinemedien) zu erwähnen.

VI.

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweisungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Landsberg am Lech vorbehalten.

VII.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Landsberg am Lech und kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VIII.

Laufende Förderungen werden im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung dieser Richtlinien fortgeführt.

IX.

Die 1. Änderung der Richtlinien vom 01.01.2019 tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gez.

Doris Baumgartl
Oberbürgermeisterin